

Weisungen für Unterstützungsbeiträge zur Förderung von Solothurner Holz

Umsetzung des Auftrags A 0250/2020

Foto: S. Wertli, Jura Holzbau AG



Weisungen für Unterstützungsbeiträge zur Förderung von Solothurner Holz

1. Allgemein

1.1. Zweck

Mit diesen Weisungen soll die Verwendung von Holz aus den Wäldern des Kantons Solothurn beim Bau gefördert und damit die kantonale Wald- und Holzwirtschaft durch die Ausrichtung eines Individualbeitrags unterstützt werden. Gestützt auf *WaGSO §23*, *WaVSO §53 e)* und Kantonsratsbeschluss vom 17. November 2021 unterstützt das AWJF Bauvorhaben im Kanton Solothurn, bei welchen Holz aus Solothurner Wäldern als Baumaterial verwendet wird, indem es bis zu 10 % der Kosten des verwendeten Holzes rückvergütet.

1.2. Finanzierung

Die Finanzierung der Beiträge inkl. Administration erfolgt aus dem Forstfonds.

2. Grundsätze für die Förderung von Solothurner Holz

2.1. Empfänger

Empfänger der Beiträge sind Bauherrschaften oder Unternehmen. Die Gesuchsteller können für ein im Kanton Solothurn realisiertes Bauobjekt ein Beitragsgesuch stellen, sofern Holz aus Solothurner Wäldern als Baumaterial verwendet wurde.

2.2. Beitragsberechtigte Projekte

Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt unter der Bedingung, dass:

- a) die Solothurner Herkunft des verwendeten Bauholzes nachgewiesen wird;
- b) die Menge des verwendeten Solothurner Bauholzes angegeben wird;
- c) der dem Holzlieferanten für den Kauf bezahlte und bescheinigte Material-Preis (ohne MWST) sich auf mindestens 5'000 Franken beläuft;
- d) das Bauvorhaben zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 realisiert wird.

2.3. Beitrag

Der Beitrag beläuft sich auf 10 Prozent des Kaufpreises für das verbaute Holz, jedoch auf höchstens 20'000 Franken.

3. Verfahren

3.1. Gesuch

Der Gesuchsteller muss sein Beitragsgesuch bis spätestens am 31. Dezember 2023 einreichen.

Das Gesuch muss mit dem entsprechenden Formular, das auf der Website des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (das Amt) zur Verfügung steht, eingereicht werden. Es muss unterzeichnet sein und die erforderlichen Beilagen enthalten. Es ist möglich, mehrere Objekte in einem Gesuch zusammenzufassen, wobei pro Objekt nur ein einziger Beitrag gewährt werden kann.

Das vollständige Gesuch (inkl. Beilagen) wird per E-Mail an die auf dem Formular angegebene Adresse geschickt.

3.2. Gewährung

Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag. Das Amt entscheidet im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel über die Beitragsgesuche.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt.

3.3. Auszahlung der Beiträge

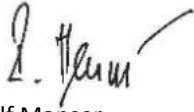
Die Beiträge werden nach Prüfung des Gesuchs ausbezahlt.

4. Laufzeit

Diese Weisung gilt ab Inkraftsetzung der Fördermassnahme durch den Kantonsrat, also vom 17. November 2021 bis zum 31. Dezember 2023.

Inkraftsetzung:

Solothurn, den 31.01.2022



Rolf Manser
Kantonsoberförster